

# RS OGH 1987/1/14 1Ob37/86

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.01.1987

## Norm

KFG 1967 §66

## Rechtssatz

Das Vorliegen eines der Fälle des § 66 Abs 2 KFG genügt noch nicht, um deshalb allein die Verkehrsunzuverlässigkeit einer Person annehmen zu dürfen. Die erwiesene bestimmte Tatsache bedarf vielmehr der Wertung nach den Grundsätzen des § 66 Abs 3 KFG. Diese Bewertung hat zum Ziel, die konkrete Annahme zu begründen, eine Person, die eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 66 Abs 2 KFG gesetzt hat, lasse nach der Art der bestimmten Tatsache und ihrer Wirkung auch noch im Zeitpunkt der Setzung einer der Maßnahmen nach § 73 KFG eine Sinnesart erkennen, die ein künftiges Verhalten nach § 66 Abs 1 lit a oder b KFG befürchten lässt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 37/86  
Entscheidungstext OGH 14.01.1987 1 Ob 37/86  
Veröff: ZVR 1988/15 S 53

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0065557

## Dokumentnummer

JJR\_19870114\_OGH0002\_0010OB00037\_8600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)